VERORDNUNG (EWG) Nr. 1488/84 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1984

zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 geltenden Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen im Handel mit Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 75 der Beitrittsakte wird bei der Einfuhr von Obst und Gemüse, für das ein institutioneller Preis festgesetzt wird, aus Griechenland in die Neunergemeinschaft ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

Gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jedes Jahr aufgrund des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise jedes Mitgliedstaats der Neunergemeinschaft unter Hinzurechnung der Kosten für Verpackung und Transport der Erzeugnisse aus den Erzeugergebieten zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft einerseits und der Entwicklung der Erzeugerkosten bei Obst und Gemüse andererseits ein Angebotspreis der Gemeinschaft errechnet. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei der Festsetzung des genannten Angebotspreises der Gemeinschaft vorausgehenden Jahren festgestellt werden. Der jährliche Gemeinschaftspreis darf den gegenüber dritten Ländern angewandten Referenzpreis nicht übersteigen.

Zur Berücksichtigung der saisonalen Preisschwankungen ist es zweckmäßig, das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeiträume aufzuteilen und für jeden Zeitraum einen gemeinschaftlichen Angebotspreis festzusetzen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 sind die für die Berechnung der Erzeugerpreise zugrunde gelegten Notierungen die für ein in seinen Handelsmerkmalen bestimmtes einheimisches Erzeugnis auf dem oder den repräsentativen Märkten in den Erzeugungsgebieten mit den niedrigsten Kursen festgestellten Notierungen für die Erzeugnisse oder Sorten, die einen erheblichen Teil der während des ganzen Jahres oder während eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung stellen und der Güteklasse I und bestimmten Aufmachungsmerkmalen entsprechen. Das Mittel der Notierungen für jeden repräsentativen Markt ist unter Ausschluß der Notierungen festzusetzen, die, gemessen an den normalen Marktschwankungen, als übermäßig hoch oder übermäßig niedrig anzusehen sind.

Die Anwendung der genannten Kriterien führt zur Festsetzung eines Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen für den Zeitraum vom 1. Juni 1984 bis 31. Mai 1985 in nachstehender Höhe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird der Angebotspreis der Gemeinschaft für frische Zitronen der Tarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in ECU je 100 kg Nettogewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, verpackt, wie folgt festgesetzt :

Juni :	35,01
Juli und August :	39,36
September :	35,53
Oktober :	30,99
November bis April :	28,84
Mai :	30,77.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission